

# Beitragsordnung

## des Schachverbandes Sachsen e.V.



Schachverband Sachsen

### § 1 Grundsätze

1. Der Beitragspflicht unterliegen die ordentlichen Mitglieder des Schachverbandes Sachsen e.V. (im weiteren Verband). Die Beitragssätze werden vom Verbandstag beschlossen.  
Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anzahl der beim ordentlichen Mitglied gemeldeten Personen. Maßgebend dafür ist der computergestützte Mitgliederbestand. Die ordentlichen Mitglieder sind auch für diejenigen ihrer Einzelmitglieder beitragspflichtig, für die eine vorläufige Spielgenehmigung (im weiteren VSG) erteilt wurde.
2. Der Beitragspflicht unterliegen ebenfalls die ordentlichen Mitglieder, die keine Spielgenehmigung beantragt haben. Sie zahlen einen Mindestjahresbeitrag in Höhe von 25,00 EUR.
3. Für diejenigen ordentlichen Mitglieder, die ein „sonstiger“ Verein im Sinne von § 3, Ziffer 2 der Satzung sind und für die Spielgenehmigungen nicht zutreffen, ist ein Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird bei der Aufnahme durch eine Vereinbarung mit dem Vorstand festgelegt wird. Die Vereinbarung ist so zu gestalten, dass bei Veränderung der Rahmenbedingungen von beiden Partnern mit einer Frist von vier Wochen vor Beginn eines Kalenderjahres eine Beitragsanpassung verlangt werden kann. Wird dazu keine Übereinstimmung zwischen den Partnern erzielt, endet die Mitgliedschaft zum Schluss des laufenden Kalenderjahres.  
Für die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages sind die Anzahl der Einzelmitglieder des „sonstigen“ Vereins und seine Bedeutung für den Schachsport zu berücksichtigen. Als Mindestjahresbeitrag dürfen 25,00 EUR nicht unterschritten werden.
4. Für fördernde Mitglieder gelten die von ihnen entrichteten Zuwendungen als Jahresbeitrag.  
Mit deren Berufung durch Vorstandsbeschluss ist hierzu eine Vereinbarung zu schließen, die Modalitäten und Regelungen für Änderungen und zur Beendigung der Mitgliedschaft enthalten. Die Bestimmungen der § 4 und § 5 dieser Ordnung werden auf fördernde Mitglieder nicht angewendet.
5. Es ist allen Mitgliedern des Verbandes unbenommen, zur Stärkung des Verbandes über die Regelungen der Ziffern 1 bis 4 hinaus auf freiwilliger Basis weitere Beträge zu zahlen. Derartige Zuwendungen gelten als Spenden.

### § 2 Beitragserhebung und Fälligkeit

1. Der Beitrag ist in zwei Halbjahresraten zu entrichten. Hiervon abweichende Regelungen können für die unter § 1, Ziffer 2 bis 4 genannten Mitgliedern vereinbart werden.
2. Die Mitglieder erhalten vom Verband eine Beitragsrechnung mit Zahlungsaufforderung. Bestandteil der Beitragsrechnung werden auch die Beträge für die im abgelaufenen Halbjahr erteilten VSG. Für jede VSG wird ein Halbjahresbeitrag berechnet.  
Die zweigeteilte Erhebung des Jahresbeitrages soll die Mitglieder vor finanzieller Überforderung zu Beginn eines Kalenderjahres bewahren.

3. Die Rechnungslegung für die ordentlichen Mitglieder gemäß § 1, Ziffer 1 basiert auf dem computergespeicherten Mitgliederbestand, der halbjährlichen vom Deutschen Schachbund ausgewiesen wird. Diese Liste ist für die Erhebung des jeweiligen Halbjahresbeitrages maßgebend.  
In den ausgewiesenen Mitgliederbestand fließen die termingerecht erfolgten An- und Abmeldungen gemäß Spielgenehmigungsordnung des Verbandes und die Stichtage für die Altersklassen der Kinder und Jugendlichen ein.  
Als Schüler gilt, wer am 01.01. des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jugendlicher ist, wer am 01.01. des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. Die Beitragsrechnung wird durch einfache postalische Zustellung übermittelt. Soweit eine Email Adresse bekannt ist, kann die Übermittlung auch auf elektronischem Weg erfolgen.
5. Der Beitrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Eingang der Rechnung beim Mitglied ungekürzt auf das Konto des Verbandes zu überweisen. Für postalisch zugestellte Rechnungen gilt der dritte, dem Datum des Poststempels folgende Werktag als Zustellungstag.
6. Berufet sich der Zahlungspflichtige auf eine fehlerhafte Beitragsrechnung, kann er innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an die Geschäftsstelle des Verbandes per Email oder auf postalischem Weg zu richten. Bezüglich der Verpflichtung zur Beitragszahlung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.  
Der Widerspruch wird innerhalb einer Frist von vier Wochen geprüft. Das Ergebnis wird dem Einreicher unverzüglich mitgeteilt. Ein zuviel entrichteter Beitrag wird in der Regel mit dem folgenden Halbjahresbeitrag verrechnet, kann aber auf Antrag erstattet werden.  
Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann der Einreicher innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides das Schiedsgericht des Verbandes anrufen, welches dann endgültig entscheidet.
7. Endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem SVS wegen Nichterfüllung der Beitragspflichten, kann eine Wiederaufnahme als Mitglied nur nach Begleichung der offenen Beitragsschuld erfolgen.

### **§ 3 Stundung**

1. Kann ein Mitglied den fälligen Beitrag innerhalb der Zahlungsfrist nicht oder nur teilweise zahlen, ist eine Stundung möglich. Dazu ist ein Antrag mit ausführlicher Begründung und einem Zahlungsvorschlag innerhalb von zwei Wochen seit Zugang der Beitragsrechnung an die Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen. Unvollständige Anträge werden unbearbeitet zurückgesandt.
2. Über den Antrag ist innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig. Für stattgegebene Stundungen werden keine Zuschläge erhoben.
3. Eine bestätigte Stundung entbindet das Mitglied nicht von seiner Beitragspflicht, auch dann nicht, wenn die Mitgliedschaft zwischenzeitlich beendet wurde.

### **§ 4 Zahlungsverzug**

1. Lässt der Zahlungspflichtige die Zahlungsfrist verstreichen, ohne dass der Beitrag an den Verband überwiesen wurde, erhält er eine Zahlungserinnerung. Sie beinhaltet eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 Euro, welche sofort Bestandteil der Beitragsschuld wird.

Gleichzeitig wird eine Nachfrist für den Eingang des Geldes auf dem Konto des Verbandes festgelegt, die nicht kürzer als zwei Wochen sein darf.

2. Wird auch die Nachfrist versäumt, erhält der Zahlungspflichtige eine weitere Mahnung auf den säumigen Gesamtbetrag gemäß Punkt 1. Die Mahngebühr beträgt 30,00 EUR. Sie wird ebenfalls Bestandteil der Beitragsschuld.  
Mit der zweiten Mahnung wird ein letzter Termin für den Eingang der Beitragsschuld auf dem Konto des Verbandes festgesetzt, der nicht kürzer als zwei Wochen sein darf. Das säumige Mitglied ist auf die Folgen gemäß § 5 hinzuweisen.
3. Für die Übermittlung von Zahlungserinnerungen und von Mahnungen gilt § 2 Ziffer 4.

## **§ 5 Sanktionen**

1. Lässt das säumige Mitglied auch den mit der zweiten Mahnung festgesetzten letzten Zahlungstermin ohne vollständige Überweisung des rückständigen Beitrages verstreichen, kann der Vorstand des Verbandes nebeneinander folgende Sanktionen verhängen:
  - a) Säumniszuschlag in Höhe von 10% des fälligen Beitrages einschließlich Mahngebühr; mindestens jedoch 10,00 EUR;
  - b) eine sofort beginnende Spielsperre gegenüber einzelnen oder allen Mannschaften des säumigen Mitgliedes an Mannschaftsmeisterschaften des Verbandes;
  - c) eine sofort beginnende Spielsperre gegenüber Einzelmitgliedern des säumigen Mitgliedes an Einzelmeisterschaften des Verbandes;
2. Soll sich die Spielsperre gegen Kinder und Jugendliche bzw. gegen diesbezügliche Mannschaften richten, kann sie nur mit Zustimmung der Jugendkommission erfolgen.
3. Für das Verfahren und für Einsprüche gelten § 4 Ziffer 2 bis 5 der Rechtsordnung des Verbandes sinngemäß.
4. Verhängte Spielsperren gemäß Ziffer 2 Abs. b) und c) treten mit der vollständigen Überweisung des rückständigen Beitrages einschließlich Gebühren automatisch außer Kraft. Die Beweispflicht liegt beim säumigen Mitglied.
5. Die weitergehenden Regelungen der Rechtsordnung des Verbandes bleiben von den Bestimmungen der Ziffer 1 unberührt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung wurde auf dem Verbandstag am 17.04.2010 beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte auf dem Verbandstag am 12.04.2014 in Leipzig. Die vorliegende Fassung tritt am 01.07.2014 in Kraft.